

nale federale, nella cui rettitudine ed imparzialità ripone la più illimitata fiducia,

*chiede :*

*Gli venga intanto accordato termine a rispondere al ricorso fino a che la Camera di Accusa si sarà pronunciata circa alle accuse che stanno a carico del ricorrente medesimo, non esclusa quella per l'articolo del Giovine Ticino.*

*Ritenuto* che l'art. 59 lett. a della Legge 27 giugno 1874 sulla Organizzazione giudiziaria federale non può essere invocato a stabilire la competenza del Tribunale federale in quanto riguarda la seconda parte delle conclusioni formulate dall'istante, avvegnachè la medesima sia — e nella forma e nella sostanza — d'indole meramente civile, mentre invece la disposizione dell'articolo in querela non concerne che ricorsi di diritto pubblico;

*Ritenuto* non potersi neppur supplire mediante l'art. 27 della Legge stessa, per la ragione che la domanda d'indennizzo presentata dal sig. Regazzoni non è già rivolta contro lo Stato del Cantone Ticino, ma sibbene contro la persona privata del signor Carlo Masella;

*Ritenuto* che la prima parte delle conclusioni dell'attore riveste bensì il carattere di una domanda d'ordine pubblico, ma non può venir presa in separata considerazione, non servendo la medesima che di appoggio e fondamento alla seconda;

*Ritenuto* infine, che quando anche ella stesse come conclusione a parte, non vi si potrebbe applicare sotto l'aspetto del diritto pubblico alcun rimedio, avvegnachè l'arrestazione e la prigionia contro cui si ricorre siano già state consumate e non possano più essere quindi nè sospese nè rivate,

Il Tribunale federale  
pronuncia :

L'Istanza 21 maggio 1878 di Giuseppe Regazzoni, da Lugano, contro il signor Carlo Masella, Commissario di Governo, parimenti in Lugano, è rejeta per titolo d'incompetenza.

## II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

### Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse.

69. Urtheil vom 27. Sept. 1878 in Sachen  
Ammann.

A. August Julius Ferdinand Ammann von Zürich, welcher im Jahre 1850 in London geboren worden und laut einem von der großbritannischen Gesandtschaft in Bern am 4. Februar 1878 ausgestelltten Reisepasse englischer Unterthan ist, reichte am 8. Februar 1878 durch seinen Anwalt, Fürsprecher Meyer-Stadler, dem Stadtrathe Zürich die Erklärung ein, daß er auf das schweizerische Bürgerrecht verzichte. Der Stadtrath übermittelte die Erklärung dem zürcherischen Regierungsrathe, indem er die Entlassung des Ammann aus dem schweizerischen Staatsverbande befürwortete. Der Regierungsrath wies jedoch durch Beschluß vom 2. März 1878 das Gesuch ab, da nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht u. s. w. ein solcher Verzicht nur statthast sei, insofern der Betreffende in der Schweiz kein Domizil besitze, im vorliegenden Fall aber diese Bedingung nicht erfüllt sei, da Petent gegenwärtig in Winterthur, Kanton Zürich, sich aufhalte.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Ammann beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte: Mit Ausnahme eines kurzen Aufenthaltes auf dem Continent habe er immer in England und in den englischen Kolonien gelebt und zwar seit vier Jahren im Geschäft der Gebrüder Volkart in Ostindien. Gegen den Herbst vorigen Jahres sei er auf den Continent gekommen, um einige Geschäfte zu reguliren und da habe es sich gezeigt, daß er noch einige Zeit im Comptoir der Gebrüder Volkart in Winterthur nöthig sei. Er müsse sich jedoch jeden Augenblick bereit halten, wieder nach Indien abzureisen. Sein Aufenthalt in Winterthur sei daher nur ein vorübergehender und ein solcher begründe überall kein Domizil, jedenfalls nicht ein Domizil im Sinne

des citirten Bundesgesetzes. Nicht nur habe er keine Ausweisschriften deponirt, sondern nicht einmal eine Aufenthaltsgeschweige Niederlassungsbewilligung verlangt oder erhalten. Er habe sein Domizil im Geschäft der Brüder Volkart in Ostindien und das Requisit des Art. 6 lit. a leg. cit. sei somit erfüllt. Eine Familie besitze er nicht.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe erwiederte: Es sei keineswegs richtig, daß Petent bis an die jüngste Zeit in England und den englischen Kolonien gelebt habe. Derselbe habe im Gegentheil im Jahre 1857 einen Heimatschein zum Aufenthalte in Basel und 1859 einen solchen zum Aufenthalt in Fluntern erhalten, woraus sich ergebe, daß F. Ammann sich in England als Schweizer und in der Schweiz als Engländer ausbebe, um sich an beiden Orten seinen staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Selbstverständlich hätte Ammann, wenn es ihm mit seinem Verzicht auf das zürcherische Bürgerrecht Ernst wäre, den Heimatschein zurücksenden sollen. Dafür, daß Ammann sein Domizil in Winterthur habe, liege der Beweis schon in der Unmöglichkeit desselben, ein anderes auswärtiges Domizil nachzuweisen. In Winterthur sei Ammann nicht bloß Aufenthalter, sondern Niedergelassener gemäß Art. 40 des zürcherischen Gemeindegesetzes. In Ostindien möge derselbe ein Domizil gehabt haben, allein er habe dasselbe aufgegeben und es liege nichts dafür vor, daß er neuerdings auszuwandern gedenke. Der Regierungsrath müsse daher, sofern er nicht die Zahl der in der Schweiz sich aufhaltenden Ausländer künstlich vermehren wolle, gegen die Entlassung des F. Ammann protestiren.

D. Replikando bemerkte F. Ammann noch, sein Domizil sei in Sellieberry an der Malabarküste Ostindien. Den im Jahre 1859 erhaltenen Heimatschein vermisse er schon lange, Gebrauch habe er nicht davon gemacht. In England habe er sich als englischer Bürger weit besser gestellt denn als Schweizerbürger.

E. Aus einem Berichte des Stadtrathes Winterthur geht hervor, daß F. Ammann seit Herbst 1877 in Winterthur sich aufgehalten und seit November v. J. eine eigene Wohnung bezogen hat, dagegen ungeachtet wiederholter polizeilicher Aufforderungen

nicht dazu vermocht werden konnte, der Vorschrift des zürcherischen Gemeindegesetzes entsprechend einen Heimatschein oder dgl. zu deponiren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonats 1876 kann ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;

b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;

c. das Bürgerrecht eines andern Staates bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.

2. Von diesen drei Requisiten ist das zweite unbedingt vorhanden, indem Petent sowohl nach englischem als zürcherischem Rechte handlungsfähig ist. Nicht über allen Zweifel erhaben erscheint dagegen die Erfüllung des dritten Requisites. Petent beruft sich dafür, daß er englischer Bürger sei, auf den von der englischen Gesandtschaft in Bern ausgestellten Paß, in welchem er allerdings als englischer Unterthan bezeichnet wird. Allein es ist aus den Akten weder ersichtlich, auf welche Vorlagen hin die Gesandtschaft jenen Paß ausgestellt hat, noch daß ein solcher lediglich von einer Gesandtschaft ausgestellter Paß genüge, um dem Inhaber jederzeit die Anerkennung als englischer Unterthan zu verschaffen.

3. Jedenfalls aber ist das erste Erforderniß nicht erfüllt. Denn dafür, daß Petent zur Zeit, als er die Verzichtserklärung abgab, außerhalb der Schweiz, in Ostindien, ein Domizil besessen und sich nur vorübergehend in Winterthur aufgehalten habe, liegt außer seiner eigenen Erklärung gar nichts vor, während dagegen in Winterthur die Voraussetzungen des Wohnsitzes allerdings bei demselben zutreffen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.